



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 7 - SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Per Postzustellungsurkunde

Angelus Porta Praesidio Humana e.V.
Doris u. Jochen Rothermel
Thiviersstraße 4
76684 Östringen

Karlsruhe 16.11.2023

Name Rouven Foßhag

Durchwahl +49 721 926 4464

Aktenzeichen RPK71-6461-23/1/36

(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf Genehmigung einer privaten Grundschule "Angelus Porta Praesidio Humana Wissens-Wert-Schule" in Östringen als Ersatzschule nach § 4 Privatschulgesetz (PSchG) i.V.m. Art. 7 Abs. 5 Var. 1 Grundgesetz (GG)

Ihr Antrag vom 06.02.2023 / E-Mail vom 07.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Ihren Antrag vom 06.02.2023 auf Genehmigung einer privaten Grundschule „Angelus Porta Praesidio Humana Wissens-Wert-Schule“ in Östringen als Ersatzschule nach § 4 PSchG erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgenden

Bescheid

1. Der Antrag vom 06.02.2023 auf Genehmigung einer privaten Grundschule wird abgelehnt.
2. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 EUR festgesetzt.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 07.02.2023 hat der Trägerverein Angelus Porta Praesidio Humana e.V., Thiviersstraße 4, 76684 Östringen dem Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag vom 06.02.2023 auf Genehmigung einer privaten Grundschule als Ersatzschule vorgelegt. Hinsichtlich des besonderen pädagogischen Interesses nach Art. 7 Abs. 5 GG sowie der Vergleichbarkeit der Lehrziele wurde das erweiterte Konzept für Angelus Porta Praesidio Humana Wissens-Wert Grund- und Gemeinschaftsschulen vom 22.12.2022 beigelegt.

Der Eingang des Antrags wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 07.02.2023 schriftlich bestätigt.

Der Antrag und das vorgelegte erweiterte Schulkonzept wurden umfassend vom pädagogischen Fachreferat geprüft und daraufhin zudem dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Entscheidung vorgelegt. Letzteres kam zu der Auffassung, dass kein besonderes pädagogisches Interesse vorliegt. Dies wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 07.08.2023 verbunden mit der Möglichkeit der Antragsrücknahme mitgeteilt. Eine Antragsrücknahme erfolgte nicht (fristgerecht).

II.

Der vorliegende Antrag ist gemeinsam mit dem eingereichten pädagogischen Konzept nicht genehmigungsfähig. Da die festgestellten Mängel nicht punktueller, sondern grundlegender Natur sind und eine Nachbesserung mithin nicht erfolgsversprechend ist, wird der Antrag abgelehnt. Ob die übrigen, nachfolgend nicht erwähnten Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, wurde nicht abschließend geprüft.

1. Räumlichkeiten

§ 5 Abs. 1 a) PSchG verlangt, dass die Schule in ihren Einrichtungen nicht hinter den bestehenden öffentlichen Schulen zurücksteht. § 5 Abs. 4 PSchG verlangt, dass die zur Ersatzschule gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einem hinreichend nahen

räumlichen Zusammenhang stehen. Ziffer 8 der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz (VVPSchG) ergänzt die vorgenannten Normen zudem um die Pflicht zur Vorlage von Angaben über die Lage des Schulgebäudes sowie über die Zahl, Art und Größe der Unterrichtsräume und um die Pflicht zur Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der örtlich zuständigen Bau- und Gesundheitspolizeibehörden. Die vorgenannten Voraussetzungen sind nicht nur hinsichtlich der endgültigen Räumlichkeiten, sondern auch bzgl. etwaigen möglichen Interimslösungen einzuhalten.

Gemäß dem pädagogischen Konzept soll Lernen in jahrgangsgemischten Gruppen mit vergleichsweise wenigen Schülerinnen und Schülern stattfinden. Die Beschulung soll (zunächst) in geeigneten Häusern, Räumen oder Wohnungen erfolgen, bis ein geeignetes Schulgebäude finanzierbar ist. Vorliegend waren die Antragsteller bis jetzt nicht in der Lage anzugeben, in welchen Räumlichkeiten der Unterricht letztendlich stattfinden soll, Unbedenklichkeitsbescheinigungen wurden in keiner Weise vorgelegt. Die vorgenannten Voraussetzungen sind mithin nicht erfüllt.

2. Besonderes pädagogisches Interesse

Art. 7 Abs. 5 Grundgesetz (GG) verlangt zudem das Vorliegen eines besonderen pädagogischen Interesses an der Erprobung und Umsetzung des vorgelegten Konzepts. Dieses ist nicht mit dem Interesse des Schulträgers, der Eltern oder der Unterrichtsverwaltung gleichzusetzen. Gemein ist vielmehr das öffentliche Interesse an der Erprobung und Fortentwicklung pädagogischer Konzepte. Ob ein solches Interesse besteht, beurteilt sich nach fachlichen Maßstäben, wobei auf die gesamte Bandbreite pädagogischer Lehrmeinungen Rücksicht zu nehmen ist. Die Annahme eines solchen Interesses setzt eine sinnvolle Alternative zum bestehenden öffentlichen und privaten Schulangebot voraus, welche die pädagogische Erfahrung bereichert und der Entwicklung des Schulsystems insgesamt zugutekommt – wobei dies nicht bedeutet, dass das fragliche Konzept in jeder Hinsicht neu oder gar einzigartig sein muss. Es ist grundsätzlich ausreichend, dass ein pädagogisches Konzept wesentliche neue Akzente setzt oder schon erprobte Konzepte mit neuen Ansätzen von einigem Gewicht kombiniert. Ein nach diesen Grundsätzen anzuerkennendes besonderes pädagogisches Interesse hat die Unterrichtsverwaltung ins Verhältnis zum grundsätzlich verfassungsmäßigem Vorrang der öffentlichen Grundschule zu setzen.

Besagtes Konzept wurde vorliegend seitens des Regierungspräsidiums und seitens des Kultusministeriums überprüft, ein entsprechendes Interesse konnte jedoch nicht

festgestellt werden, jedenfalls aber überwiegt der verfassungsrechtliche Vorrang der öffentlichen Grundschule.

Die Kernthemen des Konzepts sind das Leben des eigenen Glaubens, der Schutz des Seelenheils, die familiäre Verbundenheit, Spiritualität und Inkarnation, die geistige Welt, die Gesundheit von Geist und Körper sowie die Ablehnung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Wissen soll aus der geistigen und materiellen Welt vereinigt und Wissen aus vorherigen Leben als Teil der Bildung weitergegeben werden. Auch die „Herzensbildung“ nach Maria Montessori soll täglich einen festen Platz einnehmen und die Spiritualität fördern. Als besonderes pädagogisches Interesse wird die „Erhaltung und Förderung der kindeseigenen Spiritualität“ genannt.

Nicht nur geht aus dem Konzept aber nicht hervor, wie der Spiritualitätsbegriff in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Soweit es sich um eine religiös gebundene Spiritualität im Sinne von Ritualen, Gebeten, Musik usw. handelt, findet diese im Religionsunterricht an öffentlichen Schulen statt. Die im Schulkonzept benannten Lernziele im Rahmen des täglichen Unterrichts in „Herzensbildung und Spiritualität“ umfassen ausschließlich solche Kompetenzen, die vom Erziehungs- und Bildungsauftrag im Schulgesetz, dem Bildungsplan für die Grundschule, den dazugehörigen Leitperspektiven und dem Leitfaden Demokratiebildung hinreichend abgedeckt sind. Daher ist nicht erkennbar, worin das Eigentümliche dieser Form der „Erhaltung und Förderung der kindeseigenen Spiritualität“ gegenüber den Grundsätzen der an staatlichen Schulen gepflegten Grundschulpädagogik bestehen soll. In dieser Hinsicht ist nicht ersichtlich, wo das Schulkonzept der Antragsteller wesentliche neue Akzente setzt.

Auch soweit die Kernthemen des pädagogischen Konzeptes die Ablehnung der COVID-19-Schutzmaßnahmen umfassen und soweit wissenschaftskritische Lehrinhalte vermittelt werden sollen („Würden wir nie über Schlechtes oder Krankheiten sprechen, gäbe es sie nicht.“), liegen keine neuen Aspekte vor, an deren Erprobung ein öffentliches Interesse besteht.

Die als besondere pädagogische Elemente benannten Aspekte „Raum für Bewegung statt Stillsitzen“, „Gemeinsames Feiern von Festen und Feiertagen“, „Projekte, Aktivitäten und Feiern“, „Einbindung der Schüler in die Gestaltung der Schule“, „Soziales Motto des Monats“, „Lernraum und Pausen“ sowie der nicht als verbindlich gekennzeichnete Punkt „Wünsche für die Zukunft“ sind plakativ und gleichzeitig rudimentär

beschrieben. Es kann anhand der Ausführungen dieser Punkte nicht festgestellt werden, worin die Bereicherung des öffentlichen Schulwesens bestehen soll. Als Beispiel sei benannt, dass Bewegung als wichtiges Element jeder Grundschule den Alltag durchzieht oder dass Feste und Feiern zum Schulalltag jeder Grundschule gehören.

Neben dem Fehlen neuer Akzente, an deren Erprobung ein öffentliches Interesse besteht, sind mit dem pädagogischen Konzept auch Gefahren für die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler verbunden, vgl. unter „3.“, sodass auch insofern ein Erprobungsinteresse klar zu verneinen ist.

3. Gleichwertigkeit der Lehrziele

Gem. Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG i.V.m. § 5 Abs. 1 a) PSchG ist eine private Ersatzschule u.a. dann zu genehmigen, wenn sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den bestehenden öffentlichen Schulen zurücksteht. Im Genehmigungsverfahren ist dies grundsätzlich durch eine Prognose zu beurteilen, für die im Wesentlichen das vorgelegte pädagogische Konzept des Antragstellers maßgeblich ist. Die erfolgte Prognose hat ergeben, dass vorliegend nicht von der Gleichwertigkeit der Lehrziele ausgegangen werden kann. Aufgrund des Inhalts des Konzepts ist vielmehr davon auszugehen, dass die geplante Schule deutlich hinter den Lehrzielen der öffentlichen Grundschule zurückstehen wird.

Eine Ersatzschule steht dann in ihren Lehrzielen nicht hinter den bestehenden öffentlichen Schulen zurück, wenn im Kern gleiche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, unbeschadet eines von einer eigenen weltanschaulichen Basis aus eigenverantwortlich geprägten Unterrichts mit darauf abgestellten Lehrmethoden und Lehrinhalten. Insofern wird keine Gleichartigkeit mit öffentlichen Schulen verlangt, sondern eine Gleichwertigkeit (vgl. BVerfGE 90, 107 [122] = NVwZ 1994, 886). Entscheidend ist, ob am Ende des jeweiligen Bildungsgangs das Niveau des Bildungsprogramms der entsprechenden öffentlichen Schulen im Ergebnis erreicht wird, wobei den Ersatzschulen hinsichtlich der hierbei beschrittenen Wege und eingesetzten Mittel weitgehende Freiheit eingeräumt wird (BVerfGE B.v. 08.06.2011 – 1 BvR 759/08 = NVwZ 2011, 1384). Für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation (als ein Teilaspekt der Lehrziele neben den Erziehungszielen) kommt es darauf an, ob die von der Ersatzschule vermittelten fachlichen Kenntnisse und die Allgemeinbildung dem nach geltendem

Recht vorgeschriebenen Standards öffentlicher Schulen entsprechen (BVerwGE 90, 1 <9>; 112, 263 <267f.>).

Vorliegend sind wesentliche Lerninhalte nicht schlüssig dargelegt, so dass im Rahmen einer Risikoabwägung davon auszugehen ist, dass nach Klasse 4 keine gleichwertigen Bildungsziele erreicht sein werden. Die verschiedenen Unterrichtsmethoden und Sozialformen werden konzeptionell nicht eingebettet. Auf welche Art und Weise und mit welcher Ausprägung oder Schwerpunktsetzung die Schülerinnen und Schüler – gerade in den ihnen weniger liegenden Fächern – die Kompetenzen des Bildungsplans erreichen können, kann aus dem Konzept nicht abgeleitet werden. Ein Fächerkanon wird nicht ausgewiesen. Das Konzept beruft sich lediglich darauf, den Bildungsplan zu erfüllen und zählt die darin genannten Kompetenzen auf. Eine konsequente Form der Leistungsmessung, Lernstanderhebung oder Lernentwicklungsdokumentation wird in der Konzeption nicht dargestellt. Zwar sollen regelmäßige Wissensüberprüfungen stattfinden, die beschriebenen Überlegungen bleiben jedoch unkonkret. Auch gemessen an der – für private genehmigte Ersatzschulen nur als Orientierung dienende – Kontingentsstundentafel für die Grundschule sind die Zeitfenster zur Erreichung der Bildungsziele voraussichtlich nicht ausreichend. Die freitags stattfindenden Projekte und Exkursionen finden keine konkretere Erwähnung im Konzept, selbiges gilt für den Anfangsunterricht und dessen schulische Umsetzung. Es ist nicht ersichtlich inwieweit insofern Fachinhalte vermittelt werden sollen. Insgesamt handelt es sich in der Gesamtheit um eine Vielzahl von Schlagworten die teilweise widersprüchlich und grundsätzlich ohne in den Ausführungen konkret und verbindlich zu werden, verwendet werden. Das Konzept arbeitet mit thematisch unzusammenhängenden Aussagen, mit nicht überprüfbaren Thesen und Allgemeinplätzen. Am Ende bleibt der Eindruck eines Konglomerats von unzureichend beschriebenen, verschiedensten Ansätzen und Zielsetzungen. Lernen soll durch die göttliche Inspiration geleitet werden. Wie auf Grundlage eines Konzepts das an den vorgenannten Mängeln leidet sichergestellt werden soll, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende des Bildungsgangs gleichwertige Lehrziele erreichen sollen bleibt offen und kann nicht mit der erforderlichen Gewissheit prognostiziert werden.

4. Persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers

Weiterhin mangelt es an der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers i.S.d. § 6 Abs. 1 PSchG. Diese setzt voraus, dass aufgrund des Gesamtbilds des Verhaltens

des Schulträgers, bzw. dessen Vertretungsberechtigter, prognostiziert werden kann, dass die Gewähr dafür besteht, dass die Schule künftig ordnungsgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betrieben werden wird. Der Annahme einer solchen Zuverlässigkeit steht vorliegend entgegen, dass Zweifel daran bestehen, ob die Gesinnung der Vorstandsmitglieder mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie der Rechtsordnung vereinbar ist und befürchtet werden muss, dass die beschul-ten Schülerinnen und Schüler hinsichtlich des Kindeswohls gefährdet sind.

Besagte Gesinnung ist aufgrund der Internetpräsenz des potenziellen Schulträgers anzunehmen. U.a. in Gebetstexten ist die Rede von „dunklen Mächten“ die den Geldadel benützten um „uns“ zu versklaven. Durch eine List und Impfungen würden die Menschen zu Genmanipulationen gezwungen. Es werde seitens der Politik ein realer Krieg „inszeniert“ um die Bevölkerung in Angst und Schrecken zu halten und eine Wirtschafts- und Energiekrise zu rechtfertigen. Der Regierung werden teilweise näher konkretisierte dunkle Machenschaften vorgeworfen die die Ausbeutung und Versklavung der Bevölkerung zum Ziel haben. Der Verein wolle sämtliche Unwahrheiten aufdecken, darunter auch die Machenschaften der Medien und die Bevölkerung von dem Einfluss der dunklen Mächte durch ihren Glauben befreien. Durch diese lediglich exemplarisch gewählten Passagen kommt die insgesamt von einem erheblichen Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen und staatlichen Maßnahmen geprägte Einstellung der Vorsitzenden des Trägervereins zutage. Zudem wird seitens der Vorstandsvorsitzen-den in einem Vortrag vom 26.11.2021 propagiert, dass das Beten in fremden Sprachen gefährlich sei weswegen ausschließlich auf Deutsch gebetet werden solle. Weiterhin ist von Mikrochips und Fremdkörpern die Rede, die den Menschen von Außerirdischen durch Operationen eingesetzt worden seien. Es kann nicht akzeptiert werden, dass ein Schulträger, der eine solche Abneigung gegenüber dem Staat, der Wissenschaft und dem Fremden hegt und zu nicht unerheblichen Teilen klar verschwörungstheoretischen Ansichten nachhängt, diese Einstellung im Rahmen einer Bildungseinrichtung an Schü-lerinnen und Schüler weitergeben kann. Es bestehen erhebliche Sorgen, dass die Kon-frontation junger Menschen mit derlei Ansichten zu erheblichen charakterlichen Einbu-ßen, unbegründeten Ängsten und einer Abneigung gegenüber dem Staat, den Medien und der Ärzteschaft führen würde und dass ihre Lebensführung insgesamt zum nega-tiven beeinflusst würde. Auch ist fraglich, inwieweit ein Schulträger mit einer solchen Einstellung bereit wäre, staatliche Schutzmaßnahmen an seiner Schule umzusetzen, wenn er gleichzeitig suggeriert, Geimpfte seien verdammt und gefährlich und der Staat

treibe die Bevölkerung in eine Massenpsychose. Der Antrag war daher jedenfalls aus den o.g. Gründen abzulehnen.

Für die Erteilung dieses Bescheids wird eine **Gebühr in Höhe von 250,00 EUR festgesetzt.**

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 4 Abs. 2, 5 und 12 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung vom 14.12.2004 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg - GBl. 2004 S. 895 ff.) in Verbindung mit der Gebührenverordnung Kultusministerium (GebVO KM) vom 14.05.2012 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg - GBl. vom 25.05.2012 S. 360 ff.) und der Nummer 17.1 des Gebührenverzeichnisses. Die Höhe der festgesetzten Gebühr richtet sich nach dem für die Erledigung der Sache notwendigen Aufwand sowie nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Genehmigung für den Gebührenschuldner.

Bitte leisten Sie Ihre Zahlung ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Postfach 40 60, 76025 Karlsruhe.

Bankverbindung:

IBAN: DE02600501017495530102

BIC: SOLADEST600 (Baden-Württembergische Bank)

Kassenzeichen: **2322009035032** (unbedingt angeben)

Bitte veranlassen Sie die Überweisung so rechtzeitig, dass der Gesamtbetrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit dem o. g. Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg gutgeschrieben wird.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erhält eine Mehrfertigung dieser Ablehnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Thomas'.

Markus Thomas

Abteilungsleiter

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.